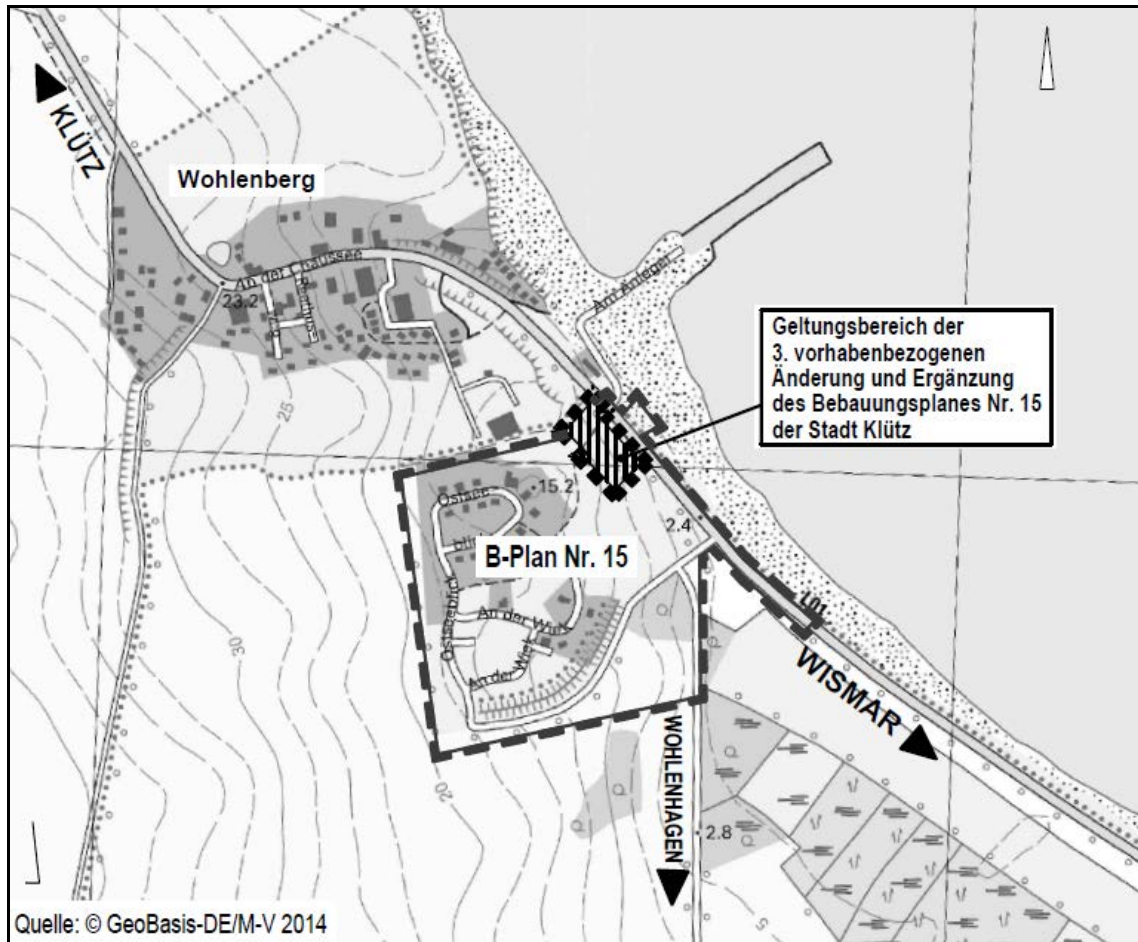


**Stadt Klütz
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz, 3. Vorhabenbezogene
Änderung und Ergänzung**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer
Potenzialabschätzung**



Ansicht von Wohlenberg mit Plangeltungsbereich

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 17. November 2025

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	9
3.1	Vorbelastungen	9
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	9
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	9
4	Gesetzliche Grundlagen	10
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	13
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	14
6.1	Brutvögel.....	14
6.1.1	Methodik.....	14
6.1.2	Ergebnisse.....	14
6.1.3	Kollision von Vögeln mit Glasflächen	15
6.1.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	16
6.1.5	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	16
6.2	Reptilien	17
6.2.1	Methodik.....	17
6.2.2	Ergebnisse.....	17
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	18
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	18
6.3	Amphibien	18
6.3.1	Methodik.....	18
6.3.2	Ergebnisse.....	18
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	19
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	19
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	20
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	20
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	20
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	21
8	Rechtliche Zusammenfassung	21
9	Literatur.....	22

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Neuordnung und Regelung der Fläche.

Die Flächen waren ursprünglich mit einer planungsrechtlichen Regelung im B-Plan Nr. 15 integriert. Sie wurden vom Antrag auf Genehmigung und von der Rechtskraft des Bebauungsplanes ausgenommen. Nunmehr ist beabsichtigt, die Regelung der bisherigen „Weißflächen“ planungsrechtlich für die Nutzung vorzubereiten. Zielsetzung der Stadt ist es, die Angebote für die Infrastruktur im Bereich am Anleger in der Wohlenberger Wiek und südlich der Landesstraße zu verbessern. Zusätzlich soll ein Beherbergungsangebot in den oberen Geschossen zugelassen werden. Die bisherige Nutzung der Fläche erfolgt überwiegend als öffentlicher Parkplatz. Die Neuordnung der Flächen sieht nur noch einen untergeordneten Teil für den öffentlichen Parkplatz vor. Dafür werden im Wesentlichen bisher noch nicht genutzte Flächen im östlichen Bereich des Plangebietes genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung und Vorbereitung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

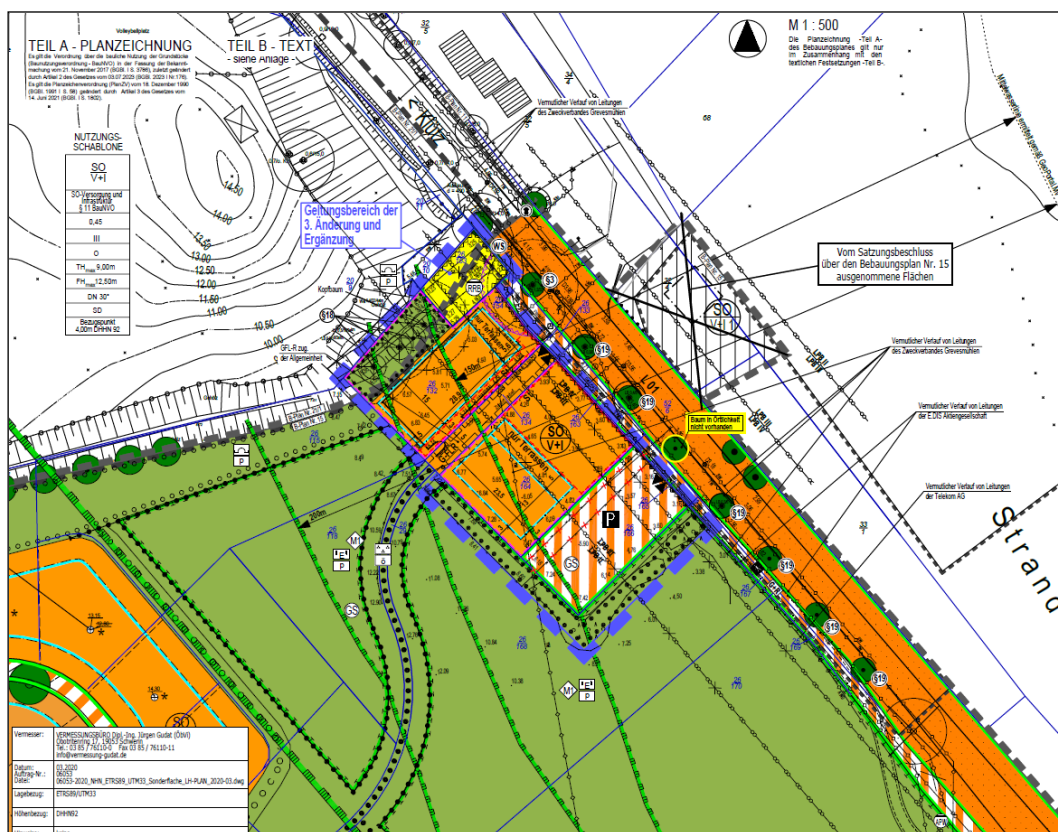


Abbildung 1: Plangelungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz (blau umgrenzt).

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich überwiegend um einen unbefestigten Parkplatz. Im Süden grenzt eine Brachfläche an. Im Norden befindet sich bereits ein technisch verbautes Regenwasserbecken. Im Südwesten und Südosten grenzt eine Siedlungshecke an. Diese Siedlungshecke wird erhalten. Im Nordosten befindet sich die L01 und ein Radweg. Die Flächen westlich des Plangeltungsbereich sind Grünflächen und werden extensiv genutzt. Stellenweise treten Gebüsche der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) auf.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umgrenzt) auf Luftbildbasis mit Wirkraum (Quelle PBM, 2025).



Abbildung 3: Ansicht unbefestigten Parkplatzes in Richtung Wohlenberger Wieck.



Abbildung 4: Blick über den Plangeltungsbereich in Richtung Regenwasserbecken.



Abbildung 5: Ansicht des vorhandenen Regenwasserbeckens.



Abbildung 6: Ansicht der Staudenflur, auf der die Gebüsche der Armenischen Brombeere beseitigt wurden.



Abbildung 7: Blick entlang der L01 mit Radweg in Richtung Norden.



Abbildung 8: Siedlungshecke mit Gebüsch der Armenischen Brombeere in Richtung Nordwesten.



Abbildung 9: Einmündung zur L01.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen, einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Teile des Planbereiches werden als unversiegelter Parkplatz genutzt. Teilweise handelt es sich um innerörtliche Grünflächen. Südlich grenzt die L 01 an den Plangeltungsbereich an.

Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust durch Überbauung von bisher nicht bebauten Flächen des Parkplatzes.

Da die Nutzung schon durch den Bebauungsplan 15 planfestgestellt ist, sind die anlagenbedingten Wirkungen zu vernachlässigen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung des Plangeltungsbereiches dar. Da das Umfeld und der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes 15 schon weitgehend bebaut ist, sind die betriebsbedingten Wirkungen zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate (Landlebensräume, Winterquartiere) sind im UG vorhanden.	-	x
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind im Planbereich nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind vorhanden, werden nicht beeinträchtigt.	-	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.

Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (2. Juni und 7. November 2025) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren. Es wird in Anbetracht der Vorbelastungen ein Wirkraum von 25 m betrachtet.

6.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde der Worst Case angenommen. Diese Annahme basiert aber auf den tatsächlichen Bestand und die Vorbelastungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Gebietes beiderseits von 25 m angrenzend an den Plangeltungsbereich auf Grundlage der vorhandenen Biototypen und einer zweimaligen Begehung des Gebietes am 2. Juni und 7. November 2025 zur Plausibilitätsprüfung.

6.1.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in Tabellen 2 aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung war im Nahbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten zu rechnen (GASSNER 2010). Die der Tabelle 2 dargestellten Brutvogelarten stellen die den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotopausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch und gefährdete Arten wurden auch ausgeschieden.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Gehölze und Gebüsche

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-
4	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
6	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
8	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
9	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
10	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	X	Bg	-	-
11	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 2 werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten dargestellt.

Das potenzielle Artenspektrum besteht ausnahmslos aus ubiquitären Arten der Siedlungshecken und der im Nordwesten angrenzenden Gehölze. Arten der Freiflächen kommen im Betrachtungsgebiet nicht vor.

6.1.3 Kollision von Vögeln mit Glasflächen

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen entstehen Gebäude mit größeren Glasflächen.

Glasanflug stellt für Vögel einen bedeutsamen Mortalitätsfaktor dar, dem jährlich über 5 % der bei uns vorkommenden Vögel zum Opfer fallen dürften (LAG VSW 2017). Dabei ist das Wissen über erfolgreiche Vermeidungsmaßnahmen deutlich angewachsen. Dies veranschaulichen insbesondere die von der Schweizerischen Vogelwarte herausgegebenen Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) und der Katalog wirksamer Markierungen der Wiener Umweltanwaltschaft (RÖSSLER & DOPPLER 2019). Neben diesen fachlichen Grundlagen liegt ein aktuelles Rechtsgutachten der Universität Münster im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vor, nach dem die unionsbasierten Vorschriften des bundesdeutschen Artenschutzrechts auch auf die Mortalität von Vögeln durch Glasanflug anzuwenden sind (HUGGINS 2019, HUGGINS & SCHLACKE 2019). Somit haben Planer und Architekten die Möglichkeit und Pflicht, Situationen, in denen es zu vermehrtem Vogelschlag an Gebäuden kommen kann, zu vermeiden. Aber die verschiedenen Akteure müssen auch in die Lage versetzt werden, diese Bereiche zu erkennen. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) folgerichtig beauftragt, Schwellenwerte zu ermitteln, ab denen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Diese Schwellenwerte werden hier für verschiedene Gebäudekategorien vorgelegt. Ferner sollte ein Verfahren entwickelt werden, anhand dessen Bauwerke und Gebäudeteile entsprechend ihrer Vogelschlaggefährlichkeit bewertet werden können. Es sollte für vorhandene, aber auch für geplante Bauten anwendbar sein. Die Staatliche Vogelschutzwarte Bayern hat 2017 dafür einen Auftrag an das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH Rostock (BELLEBAUM 2017) vergeben und zusammen mit der LAG VSW eine intensive Fachdiskussion mit Praktikern aus Verwaltung, Verbänden und Fachinstitutionen einschließlich Architekten geführt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Grundlage für das hier vorgelegte Bewertungsverfahren. Schemata bergen zwar die Gefahr, nicht jedem Einzelfall gerecht zu werden. Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, ein einfach handhabbares Bewertungsverfahren für die Planung und den Vollzug zur Einschätzung der Vogelschlaggefahr an Gebäuden und Glaselementen zu entwickeln.

6.1.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es beim Rückschnitt der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht zur Beeinträchtigung maßgeblicher Habitatbestandteile der Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Heckenstrukturen wird während und nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Im Rahmen der Umsetzung der Planungen entstehen Gebäude mit größeren Glasflächen. Es ist im Ergebnis der Bewertung ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu erwarten.

6.1.5 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Rückschnitt der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Sollten Rückschnittmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Die Staudenfluren stellen einen maßgeblichen Habitatbestandteil für Brutvogelarten dar. Die Baufeldfreimachung muss ebenfalls in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen entstehen Gebäude mit größeren Glasflächen. Es ist im Ergebnis der Bewertung ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu erwarten. Zur Vermeidung dieses erhöhten artenschutzrechtlich relevanten Risikos sind bei den Gebäuden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

6.2 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und in Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten.

6.2.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Planbereiches.

6.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell die in Tabelle 3 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 3: Artenliste der potenziell vorkommenden Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen maßgeblichen Bestandteil des Lebensraumes der potenziell vorkommenden Arten dar. Den maßgeblichen Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten stellen die Saumstrukturen außerhalb des Planbereiches dar.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der Potenzialabschätzung auszuschließen.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot wird durch die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Amphibien

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Standgewässer. Das Regenrückhaltebecken ist stark beschattet und führt teilweise nur temporär Wasser. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung der Amphibien auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Es wurden vorhandenen Daten von Erfassungen im Umfeld verwertet (u.a. BAUER 2018).

6.3.2 Ergebnisse

Aufgrund der Habitatstrukturen war im Rahmen der Potenzialabschätzung mit den folgenden Arten zu rechnen:

Tabelle 4: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Die Arten wurden bei der Kartierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz (BAUER 2018) und bei Kartierungen 2004 und 2008 nachgewiesen. Für alle Arten stellt das Gebiet keinen maßgeblichen Bestandteil des Lebensraumes dar. Auf der ungezielten Migration bzw. auf der Nahrungssuche können sich Amphibien in den Planbereich verirren.

6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Eine diffuse Wanderung von Erdkröten und Moorfröschen auf der Nahrungssuche ist im Gebiet nicht auszuschließen, aber nicht weiter artenschutzrechtlich relevant, da kein Laichgewässer in planungsrelevanter Nähe liegt. Der Laubfrosch nutzt die Gebüsche der Armenischen Brombeere gelegentlich als Aufenthaltsort. Es handelt sich aber nicht um einen maßgeblichen artenschutzrechtlich relevanten Habitatbestandteil.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Rückschnitt der Gehölze und Gebüsch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Sollten Rückschnittmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppe der Brutvögel bezüglich des erhöhten Kollisionsrisikos der Glasverkleidung ebenfalls erforderlich.

Es sind Glaselemente vogelsicher zu gestalten. Dazu ist eine anerkannte Methode, die Glasscheiben nach dem Einbau mit Vogelschutzfolie (SEEN Elemente oder ähnliches) auszustatten. Diese Folien bzw. die Markierungspunkte entsprechen den Vorgaben vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) zum Schutz vor Vogelschlag. Vorhandene Werbeelemente können in die Folienelemente integriert werden.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher

eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Bauvorhaben bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Sollten Rückschnittmaßnahmen der Gehölze und die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Es sind Glaselemente vogelsicher zu gestalten.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für Reptilien und Amphibien wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BAUER, M. (2018): Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz „Wohnpark Ostseeblick südlich der Ortslage Wohlenberg“; Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB); unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

LAG VSW Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2023): Vermeidung von Vogelferlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 aktualisiert 2023

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl- I S.2240)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).